

EID-Position

Zukunft der Kundenanlage – Rechtssicherheit, Investitionsschutz und europäische Lösung priorisieren

(April 2026)

Kundenanlagen sind ein zentraler Bestandteil der industriellen Energieversorgung in Deutschland. Sie ermöglichen eine effiziente, kostengünstige, bürokratiearme und flexible Versorgung von Industrie-, Gewerbe- und Quartiersstrukturen mit Strom und Gas und leisten einen wichtigen Beitrag zur Transformation des Energiesystems.

Die aktuelle Rechtsprechung von EuGH und BGH zur Einordnung von Kundenanlagen nach § 3 Nr. 65 EnWG stellt dieses bewährte Versorgungsmodell jedoch grundsätzlich in Frage. Die daraus resultierende Rechtsunsicherheit gefährdet bestehende Anlagen ebenso wie neue dezentrale Energieprojekte. Zwar wurde mit § 118 Abs. 7 EnWG eine befristete Übergangsregelung für Bestandsanlagen bis Ende 2028 geschaffen, für Erweiterungen innerhalb bestehender Kundenanlagen und Neuanlagen fehlt jedoch weiterhin jede Planungssicherheit. Eine rechtssichere und praxistaugliche Folgeregelung ist dringend notwendig.

Aus Sicht der Energieintensiven Industrien in Deutschland (EID) besteht damit akuter Handlungsbedarf, um Fehlsteuerungen, Investitionshemmnisse und strukturelle Nachteile für den Industriestandort Deutschland zu vermeiden.

Bedeutung von Kundenanlagen für Industrie und Energiesystem

Kundenanlagen sind keine regulierten Energienetze wie Netze der allgemeinen Versorgung oder geschlossene Verteilernetze. Sie dienen nicht der kommerziellen Energieverteilung, sondern sind integraler Bestandteil, vielerorts historisch gewachsener industrieller Standort- und Versorgungskonzepte. Charakteristisch sind insbesondere:

- ◆ Die Versorgung einer klar abgegrenzten und begrenzten Zahl von Letztverbrauchern,
- ◆ Der Betrieb ohne eigenständigen energiewirtschaftlichen Geschäftszweck,
- ◆ Das Fehlen regulierungsbedürftiger Netzentgelte,
- ◆ Die Sicherstellung von freier Lieferantwahl und diskriminierungsfreier Durchleitung,
- ◆ Eine räumliche und funktionale Zuordnung zu einem industriellen oder gewerblichen Standort.

Für energieintensive Unternehmen sind Kundenanlagen eine zentrale Voraussetzung für Eigenversorgungskonzepte, Kraft-Wärme-Kopplung, die Integration erneuerbare Energien, die Elektrifizierung industrieller Prozesse sowie künftige Wasserstoff-Anwendungen. Zugleich tragen sie zur Entlastung vorgelagerter Netze bei und erhöhen die gesamtwirtschaftliche Effizienz.

Risiken einer pauschalen Regulierung oder des Wegfalls von Kundenanlagen

Ein Wegfall der bisherigen Kundenanlagenregelung oder ihre weitgehende Überführung in die Netzregulierung hätte aus Sicht der EID erhebliche negative Auswirkungen.

1. Wirtschaftliche Mehrbelastungen

Die Anwendung regulierter Netzentgelte sowie zusätzlicher Umlagen und Pflichten würde für viele Unternehmen erhebliche Kostensteigerungen bedeuten, ohne dass ein zusätzlicher energiewirtschaftlicher Nutzen erkennbar wäre.

2. Investitionshemmnisse und Planungsunsicherheit

Bereits heute werden neue Projekte zur Eigenerzeugung oder zur Transformation industrieller Standorte zurückgestellt oder nicht weiterverfolgt. Die Unsicherheit wirkt damit direkt investitions- und klimapolitischen Zielsetzungen entgegen.

3. Bürokratisierung ohne Systemnutzen

Eine massenhafte Einordnung von Kundenanlagen als regulierte Netze würde erhebliche administrative Ressourcen bei Unternehmen, Netzbetreibern und Behörden binden. Ein entsprechender Mehrwert für Wettbewerb, Verbraucherschutz oder Versorgungssicherheit ist nicht erkennbar.

4. Systemische Fehlanreize

Kundenanlagen leisten einen Beitrag zur Effizienz und Resilienz des Energiesystems sowie zur nachfrageseitigen Flexibilisierung. Ihre Schwächung würde den Bedarf an Netzausbau erhöhen und die Transformation unnötig verteuern.

Bewertung der Übergangsregelung

Die EID begrüßen die Einführung von § 118 Abs. 7 EnWG als wichtigen Zwischenschritt zur Absicherung bestehender Kundenanlagen. Zugleich ist festzuhalten, dass die Übergangsregelung keine Perspektive für Weiterentwicklungen innerhalb bestehender Kundenanlagen sowie für neue Kundenanlagen eröffnet. Mit der aktuellen regulatorischen Unsicherheit droht heutigen Kundenanlagen im schlimmsten Fall nach Ablauf der Frist ab 2029 der Übergang in einen regulierten Netzbetrieb. Dieser ist jedoch nicht kurzfristig umsetzbar und erfordert mindestens zwei Jahre Vorlaufzeit. Eine inhaltliche Klärung der zukünftigen regulatorischen Einordnung von Kundenanlagen muss noch in diesem Jahr erfolgen.

Die Übergangsregelung kann daher nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn sie konsequent zur Erarbeitung einer rechtssicheren und tragfähigen Folgeregulierung genutzt wird.

Anschlussregelung national absichern, europäische Lösung priorisieren

Aus Sicht der EID ist es erforderlich, bereits kurzfristig rechtliche Klarheit zu schaffen, um die negativen Effekte der bestehenden Unsicherheit zu begrenzen und gleichzeitig den Weg für eine dauerhafte, europarechtskonforme Lösung zu ebnen.

Ziel jeder Anschlussregelung muss es sein, Rechtssicherheit, Planungssicherheit und Investitionsfähigkeit zu gewährleisten, ohne dabei unnötige regulatorische Belastungen zu schaffen. Dabei sind folgende Leitlinien maßgeblich:

- ◆ Sicherstellung von **freier Lieferantwahl** und **diskriminierungsfreier Durchleitung**,
- ◆ **Begrenzung regulatorischer Pflichten** auf ein sachlich notwendiges Mindestmaß,
- ◆ Gewährleistung eines **wirksamen Bestandschutzes** ohne rückwirkende Belastungen,
- ◆ **Praxisgerechte Ausgestaltung** unter Berücksichtigung industrieller Standort- und Versorgungsrealitäten.

Die EID unterstützen ausdrücklich den Ansatz, eine **dauerhafte Klärung auf europäischer Ebene** herbeizuführen. Eine Anpassung der einschlägigen EU-Binnenmarktrichtlinien, bietet die Möglichkeit, eine einheitliche und rechtssichere Einordnung betriebsbezogener Energieverteilungsstrukturen zu erreichen und nationale Rechtsunsicherheiten dauerhaft zu beseitigen. Voraussetzung ist, dass klargelegt wird, dass Anlagen ohne eigenständigen energiewirtschaftlichen Hauptzweck nicht vollumfänglich der Netzregulierung unterliegen, sofern die zentralen

Marktprinzipien eingehalten werden. Aus Sicht der EID wäre eine Ergänzung der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie um einen neuen Artikel 38a (Ausführungen s.u.) sinnvoll. Ebenso ist eine entsprechende Ergänzung der Gasbinnenmarktrichtlinie nötig, da auch hier eine industrielle Betroffenheit vorliegt.

Parallel dazu sind nationale Klarstellungen unverzichtbar, um Investitionsstopps während der Übergangsphase zu vermeiden. Insbesondere bedarf es:

- ◆ einer **Absicherung neuer Kundenanlagen**,
- ◆ eines **eindeutigen Ausschlusses rückwirkender Entgelte, Umlagen** oder regulatorischer Pflichten,
- ◆ der **Nutzung bestehender nationaler Spielräume** für eine verhältnismäßige und bürokratiearme Abgrenzung,
- ◆ sowie einer **frühzeitigen Einbindung betroffener Branchen** in die weitere Ausgestaltung.

Nur durch ein koordiniertes Vorgehen auf nationaler und europäischer Ebene lässt sich sicherstellen, dass Kundenanlagen auch künftig einen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit, Versorgungssicherheit und Transformation des Industriestandorts Deutschland leisten können.

Konkreter Regelungsvorschlag: Europäischer Regelungsansatz „Besonderes geschlossenes Verteilernetz“

Zur Schaffung dauerhafter Rechtssicherheit unterstützen die EID eine gezielte Klarstellung auf europäischer Ebene. Ein geeigneter Ansatz ist **die Ergänzung der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie** um einen **neuen Artikel 38a** („Besonderes geschlossenes Verteilernetz“) als **eigenständigen Regelungstatbestand**. Damit könnten betriebsbezogene Energieverteilungsstrukturen sachgerecht von Netzen der allgemeinen Versorgung abgegrenzt werden, ohne die Grundprinzipien des europäischen Binnenmarktes in Frage zu stellen.

Ein besonderes geschlossenes Verteilernetz im Sinne eines Art. 38a würde dadurch gekennzeichnet, dass der **Hauptgeschäftszweck des Betreibers nicht in der Energieversorgung oder im Energieverkauf liegt**, sondern etwa in industrieller Produktion oder gewerblicher Tätigkeit. Die Energieverteilung erfolgt innerhalb klar abgegrenzter Industrie- oder Gewerbestrukturen und dient der Versorgung einer begrenzten, bestimmbar Zahl von Nutzern, die funktional oder wirtschaftlich miteinander verbunden sind.

Zugleich müssten die zentralen Binnenmarktprinzipien uneingeschränkt gewahrt bleiben. Insbesondere wäre sicherzustellen, dass **diskriminierungsfreie Durchleitung und freie Wahl des Energielieferanten** für angeschlossene Dritte gewährleistet sind, etwa über bilanzielle Durchleitung. Die Abrechnung sollte dabei so erfolgen, als wären die Letztverbraucher unmittelbar an das vorgelagerte Netz angeschlossen, einschließlich der Zahlung regulärer Netzentgelte und Umlagen. Betreiber sollten berechtigt sein, **eigene infrastrukturelle Aufwendungen in begrenztem und transparentem Umfang** geltend zu machen.

Im Gegenzug sollte in Art. 38a ausdrücklich klargestellt werden, dass für besondere geschlossene Verteilernetze **keine weitergehenden regulatorischen Pflichten** gelten, die über die Sicherstellung von Marktzugang und Lieferantenwahl hinausgehen. Eine vollumfängliche Netz-, Entgelt- und Bürokratierregulierung wäre weder sachgerecht noch verhältnismäßig.

Eine solche Ergänzung der Strombinnenmarktrichtlinie würde Rechtssicherheit für bestehende und neue Kundenanlagen schaffen, Investitionen in Effizienz und Transformation ermöglichen und zugleich unnötige Bürokratie und Systemkosten vermeiden.



Die Energieintensiven Industrien in Deutschland (EID) sind die gemeinsame Plattform der Energieintensiven Industrien in Deutschland. Unter ihrem Dach bündeln die Branchen Baustoffe, Chemie, Glas, Nichteisen-Metalle, Papier und Stahl ihre gemeinsamen energie- und klimapolitischen Positionen, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Diese Branchen sind der industrielle Kern der Volkswirtschaft, die unverzichtbare Grund- und Werkstoffe für die Industrie liefern.

Registernummer im Lobbyregister (EID): R001128

Kontakt:

[REDACTED CONTACT INFORMATION]